

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0001

08. März 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der mit einem Versandetikett versehene Karton aus Wellpappe (Höhe x Breite x Tiefe: 160 mm x 440 mm x 320 mm) zur Befüllung mit 5000 identischen, individuell bedruckten Werbeflyern im Format DIN A5 und zu deren anschließendem Versand in der Gestaltung der gemäß als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Druckhaus Mainfranken GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 27. April 2021 eine Entscheidung über die Einordnung von diversen Verpackungen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin trägt vor, sie habe das Produktspektrum einer Onlinedruckerei, welches sich in verschiedene Produktsegmente untergliedere. Ihr Angebot richte sich überwiegend an gewerbliche Abnehmer, Großindustrie, den Handel sowie Dienstleistungsunternehmen, weshalb sie aufgrund des vormals zulässigen Splittings früher 80% ihrer Mengen nicht beteiligt hätte. Die Produkte würden in Einheiten von 50 bis maximal 100.000 Stück versandt.

Die Antragstellerin findet sich im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der Zentralen Stelle nicht wieder. Sie hält die von ihr für den Versand ihrer Waren verwendeten Kartons ausnahmslos für Transportverpackungen.

Sie stützt ihre Ansicht darauf, dass die Kartons über das Versandlabel hinaus nicht bedruckt oder gekennzeichnet sind.

Sie argumentiert weiter, dass deren Funktion ausschließlich der Transport des Produkts durch Paketdienste sei. Ferner seien die typischerweise belieferten Kunden nicht die Endverbraucher der

Produkte, da diese die Produkte ihrerseits einzeln zu Werbezwecken gewerbsmäßig weitergeben würden.

Auf mehrfache Aufforderung der Zentrale Stelle hin, zuletzt am 4. August 2022, hat die Antragstellerin am 31. März 2023 ihren Antrag konkretisiert. Sie hat zwei konkrete Verpackungen ausgewählt, über deren Einordnung entschieden werden soll und jeweils Detailinformationen sowie Abbildungen übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid war der im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen im Antrag gezeigte, mit einem Versandetikett versehene Karton aus Wellpappe (Höhe x Breite x Tiefe: 160 mm x 440 mm x 320 mm) zur Befüllung mit 5000 identischen, individuell bedruckten Werbeflyern im Format DIN A5 und zu deren anschließendem Versand („**Prüfgegenstand**“).

Über den Karton aus Wellpappe (Höhe x Breite x Tiefe: 112 mm x 307 mm x 186 mm) zur Befüllung mit und zum anschließenden Versand von 1000 identischen, individuell bedruckten Visitenkarten entscheidet die Zentrale Stelle mit gesondertem Bescheid.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über das Bestehen einer Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 5000 identischen, individuell bedruckten Werbeflyer im Format DIN A5 („**(5000 identische) Werbeflyer**“). Er dient deren Aufnahme und Lieferung.

2. Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die dem Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackung gelten auch Versandverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Unternehmen, die eine größere Stückzahl identischer Werbeflyer erwerben, um sie anschließend einzeln bestimmungsgemäß als Werbemittel zu nutzen, sind Endverbraucher der Werbeflyer in diesem Sinne. In diesem Fall werden die Werbeflyer nicht mehr in der an das Unternehmen gelieferten Form in Verkehr gebracht.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Bestimmung der Verpackungsart

Der Prüfgegenstand ist eine Versandverpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG und keine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Verkaufseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ermöglicht objektiv und auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin den Versand von Waren. Er wird von der Antragstellerin anlässlich einer Bestellung mit den von ihr im Auftrag eines Kunden bedruckten 5000 identischen Werbeflyern befüllt, um anschließend unter Einbeziehung eines Paketdienstleisters an den Kunden versendet zu werden. Hierzu wird er mit einem Versandetikett versehen. Auf ihm befinden sich dagegen keine konkreten Angaben zu seinem Inhalt, wie es für Verkaufsverpackungen in Gestalt von Verkaufseinheiten üblich ist.

b) Anwendung des Produktblatts

Auf die Werbeflyer ist das Produktblatt 33-000-0060 für das Produkt Werbung und Kataloge in der Produktgruppe Printmedien (Produktgruppennummer 33-000) anzuwenden. Das Produktblatt erfasst nach der Produktbeschreibung „gedruckte Werbematerialien aller Art“. Flyer sind im Produktblatt 33-000-0060 unter „Produkt im Detail“ als Produktbeispiel auch ausdrücklich aufgeführt.

Gemäß dem Produktblatt 33-000-0060 fallen Versandverpackungen von Werbung und Katalogen wie beispielweise Werbeflyern typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG an, und zwar unabhängig von der in der Versandverpackung enthaltenen Anzahl an Werbeflyern.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung von Versandverpackungen von Werbeflyern lässt damit den Rückschluss zu, dass Versandverpackungen wie der Prüfgegenstand typischerweise an den Endverbraucher gesandt werden. Demzufolge ist der Prüfgegenstand keine Transportverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG. Die Einordnung als Transportverpackung würde nach der gesetzlichen Definition voraussetzen, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand typischerweise nicht zur Weitergabe an den (privaten oder gewerblichen) Endverbraucher bestimmt sind. Dies widerlegt bereits das im Rahmen der Gesamtmarkt Betrachtung festgestellte Ergebnis des typischen Anfalls.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis von der abstrakt zu bestimmenden typischen Verwendung erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler versandt wird, die Werbeflyer gewerbsmäßig weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob der Versand der Ware (5000 identische Werbeflyer) in der Versandverpackung (Versandkarton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – an diejenigen Abnehmer erfolgt, die die Ware nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen, sondern sie bestimmungsgemäß nutzen (bei Werbeflyern als Werbemittel).

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht für Verkaufsverpackungen, auch solche in Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Dienstleistungsbetriebe (wie z.B. Hausmeisterdienste), sowie ausdrücklich auch Anfallstellen des Kultur- und des Freizeitbereichs.

Gemäß dem Produktblatt 33-000-0060 für Werbung und Kataloge in der Produktgruppe Printmedien (Produktgruppennummer 33-000) sind Versandverpackungen aller Art von Werbung und Katalogen wie insbesondere Werbeflyern, systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde bezogen auf Versandverpackungen aller Art von Werbeflyern ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Entsprechend sind alle Versandverpackungen,

insbesondere solche aus Papier, Pappe und Karton, für Werbeflyer unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass Versandverpackungen von Werbeflyern mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne dieser Verpackungen später tatsächlich nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist unzulässig (vgl. auch Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 1. Januar 2019 das Ergebnis der Betrachtung des deutschen Gesamtmarktes. Eine prozentuale Aufteilung von Verpackungsmengen („Splitting“) auf Basis von Gutachten ist seitdem unzulässig.¹

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Umreifungsbänder), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

¹ Vgl. Flanderka in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz, 5. Auflage 2020, § 3, Ziffer II. 8, Seite 95.

Anlage



